



385
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 10. November 2008

Nummer 45

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	569. Antrag der Stadt Köln auf Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem sogenannten „Kalkberg“ in Köln-Buchforst Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 1 UVPG Seite 390
564. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 163 im Gebiet der Gemeinde Weilerswist Seite 385	570. Luftrechtliche Genehmigung Hubschrauberlandeplatz Köln „Kalkberg“ Seite 391
B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	571. Bekanntmachung der Tagesordnung des Erftverbandes Seite 394
565. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Vorbereitung, Planung und Finanzierung einer Straßenverbindung vom Drieschweg in Bad Honnef zum Rolandsecker Weg (K 23) in Rheinbreitbach mit Anbindung an die K 23 in Höhe Maarweg mit einem Kreisverkehrsplatz Seite 386	572. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen Seite 394
566. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Seite 388	573. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 395
567. Genehmigungsverfahren der Firma Arbeitsgemeinschafts Versuchsreaktor GmbH (AVR (UVPG) Seite 389	574. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 395
C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	E Sonstige Mitteilungen
568. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises Seite 390	575. Liquidation Seite 395
	576. Liquidation Seite 395
	577. Liquidation Seite 395
	578. Literaturhinweise Seite 395

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

564. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 163 im Gebiet der Gemeinde Weilerswist

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-14/211

4. September 2008

Im Gebiet der Gemeinde Weilerswist, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der L 163 die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der bisherigen L 163 geändert. Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-

Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 wird
die Teilstrecke der L 163

1. von Netzknoten 5207 037 nach Netzknoten 5207 041
von Station 0,000 bis Station 1,076
(Länge: 1,076 km)

mit Wirkung zum 1. Januar 2009

zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Weilerswist, § 3 (4) StrWG NRW abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage

schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Kirsten Holling

ABl. Reg. K 2008, S. 385

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

565. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Vorbereitung, Planung und Finanzierung einer Straßenverbindung vom Drieschweg in Bad Honnef zum Rolandsecker Weg (K 23) in Rheinbreitbach mit Anbindung an die K 23 in Höhe Maarweg mit einem Kreisverkehrsplatz

Die Stadt Bad Honnef, vertreten durch den Bürgermeister Peter Brassel und den Techn. Beigeordneten Gerhard Bense, im Folgenden Stadt genannt, und die Ortsgemeinde Rheinbreitbach, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin Ulrike Jossen, im Folgenden Ortsgemeinde genannt, und der Landkreis Neuwied, vertreten durch den 2. Kreisbeigeordneten Dr. Heinz-Jürgen Scheid, im Folgenden Landkreis genannt, schließen folgenden Vertrag:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Zweck des Vertrages
- § 2 Herstellung des Planungs-/Baurechtes
- § 3 Kostentragung und Finanzierung
- § 4 Entwurfs- und Ausführungsplanung
- § 5 Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung
- § 6 Haftung und Verkehrssicherung
- § 7 Gewährleistung und Abnahme
- § 8 Übernahme der fertiggestellten Anlagen auf Rheinbreitbacher Gebiet
- § 9 Schlussbestimmung
- § 10 Wirksamkeit des Vertrages

§ 1

Gegenstand und Zweck des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Vorbereitung, Planung, Finanzierung und Herstellung einer Straßenverbindung vom Drieschweg in Bad Honnef zum Rolandsecker Weg (K 23) in Rheinbreitbach mit Anbindung an die K 23 in Höhe Maarweg durch einen Kreisverkehrsplatz.

Die Straßenverbindung dient dem Zweck, die Ortsstraßen in Bad Honnef und in Rheinbreitbach vom Kfz-Verkehr zu entlasten. Auch soll die Maßnahme zur Entlastung des Brückenbauwerkes Honnefer Kreuz und anderer klassifizierter Straßen in Bad Honnef beitragen.

Die Vertragspartner haben ein Interesse an der baldigen Verwirklichung des Straßenprojektes, auch im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung beider Kommunen. Sie bekräftigen durch diesen Vertrag ihren Willen zu vertrauensvoller und konstruktiver Zusammenarbeit.

§ 2

Herstellung des Planungs-/Baurechtes

Voraussetzung für die Realisierbarkeit des Straßenprojektes ist unter anderem die Schaffung des erforderlichen Planungs- bzw. Baurechtes. Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich daher, jeweils auf ihrem Hoheitsgebiet die erforderlichen Bauleitplan-Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bis zum 15. Juli 2002 einzuleiten und diese Verfahren zielstrebig zum Abschluss bzw. zur Rechtskraft zu führen.

Die Stadt Bad Honnef verpflichtet sich, alle Ingenieurleistungen für die vorgenannten bauleitplanerischen Verfahren der Ortsgemeinde einschließlich der Beschaffung der entsprechenden Vermessungsunterlagen auf eigene Rechnung zu erbringen. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, die Planungsvorgaben der Stadt zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Kostentragung und Finanzierung

Die Stadt verpflichtet sich, die Bau- und Nebenkosten (die für etwaige erforderliche Leitungsverlegung anstehen) des gesamten Straßenprojektes zu übernehmen, den gesamten dafür erforderlichen Grunderwerb auf eigene Kosten zu tätigen und die Anschlusskosten an die K 23 zu tragen. Dazu gehören auch Umbaukosten der K 23.

Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, für den Straßenabschnitt auf Rheinbreitbacher Gebiet Zuschussmittel nach GVFG zu beantragen. Die Stadt liefert die dafür erforderlichen technischen Unterlagen und Kostenberechnungen. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, im Falle einer Zuschussbewilligung den ausgezahlten Geldbetrag an die Stadt abzutreten.

§ 4

Entwurf und Ausführungsplanung

Die Entwurfs- und Ausführungsplanung der Stadt für die Fahrbahn, den kombinierten Geh- und Radweg, die Entwässerung, das Straßenbegleitgrün sowie für eventuelle Beleuchtungs-, Schallschutz- und Ausgleichsmaßnahmen auf Rheinbreitbacher Gebiet sowie des Anschlusses an die K 23 bedürften der Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Planung der Anbindung an die K 23 ist mit dem Landkreis als Straßenbaulastträger abzustimmen, sie unterliegt der Zustimmungspflicht des Landkreises.

§ 5

Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung

1. Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung aller in § 4 beschriebenen Teileinrichtungen für das gesamte Projekt sind Sache der Stadt. Dies gilt auch für die Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsträgern (z. B. für Telekommunikation-, Strom-, Gas-, Wasserleitungen).
2. Die Leistungsbeschreibung für alle in § 4 beschriebenen Teileinrichtungen bedürfen vor der Ausschreibung der Zustimmung des Ortsgemeinderates und des Straßenbaulastträgers der K 23; beim Vergabeverfahren sind sie zu hören.
3. Der Baubeginn ist der Ortsgemeinde und dem Straßenbaulastträger der K 23 mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
4. Die Ortsgemeinde und der Straßenbaulastträger der K 23 sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter, berechtigter Mängel zu verlangen.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Bauarbeiten an überträgt die Stadt die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der in § 4 dieses Vertrages beschriebenen Bauleistungen auf das bauausführende Unternehmen.
2. Die Stadt haftet bis zur Übergabe der Anlagen durch das bauausführende Unternehmen für Ansprüche Dritter gegenüber der Ortsgemeinde und dem Landkreis für jeden Schaden, der durch Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Stadt verpflichtet sich, in den Bauverträgen die Gewährleistungsfrist gemäß BGB festzusetzen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der jeweiligen mängelfreien Bauleistungen durch die Stadt und, soweit es sich um Bauleistungen auf Rheinbreitbacher Gebiet handelt, mit der Abnahme der mängelfreien Bauleistung durch die Stadt und die Ortsgemeinde bzw. durch die Stadt und den Straßenbaulastträger der K 23.
2. Die Stadt zeigt der Ortsgemeinde und dem Straßenbaulastträger der K 23 die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen auf Rheinbreitbacher Gebiet schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetag auf einen Tag innerhalb von zwölf Werktagen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Ortsgemeinde bzw. dem Straßenbaulastträger der K 23 gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist u protokollieren und von den vorgenannten Vertragspartnern zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme

Mängel festgestellt, so wird die Stadt diese vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet beseitigen lassen.

§ 8

Übernahme der fertiggestellten Anlagen auf Rheinbreitbacher Gebiet

1. Im Anschluss an die Abnahme der mängelfreien Baumaßnahmen auf Rheinbreitbacher Gebiet übernehmen die Ortsgemeinde und der Straßenbaulastträger der K 23 diese in ihre Baulast, wenn die Stadt vorher
 - a) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - b) einen Bestandsplan (eine Mutterpause und zwei Lichtpausen oder in digitaler Form) aller Baumaßnahmen auf Rheinbreitbacher Gebiet übergeben hat,
 - c) Nachweise erbracht hat über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausschreibung erforderlichen Materialien.
 - d) Die Regelungen von a) bis c) gelten sinngemäß auch für die Bauteile, die in das Eigentum des Straßenbaulastträgers der K 23 übergehen.
2. Die Ortsgemeinde bestätigt die Übernahme der auf Rheinbreitbacher Gebiet gelegenen Bauwerke/Anlagen mit Ausnahme des Anschlussknotens an die K 23 (die genauen Abgrenzungen können erst nach Erstellung der Entwurfsplanung definiert werden).

§ 9

Schlussbestimmung

1. Die Stadt Bad Honnef verpflichtet sich, das Plangebiet „Bad Honnef – Süd“ vor der Umsetzung dieses Vertrages nicht zu erschließen.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Ortsgemeinde, die Stadt und der Landkreis Neuwied erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusammenzuwirken und eine unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß auch für eine Regelungslücke.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 54 ff VwVfG, insbesondere §§ 57–60 und 62 VwVfG.

§ 10
Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird mit der Unterschrift der Vertragspartner wirksam.

Bad Honnef, den 24. September 2002

1. Für die Stadt Bad Honnef 2. Für die Ortsgemeinde Rheinbreitbach

gez.: Peter Brassel
Bürgermeister

gez.: Ulrike Jossen
Ortsbürgermeisterin

gez.: Gerhard Bense
Techn. Beigeordneter

3. Für den drittbetroffenen Landkreis Neuwied

Dr. Heinz-Jürgen Scheid
2. Kreisbeigeordneter

Genehmigung

Zwischen der Stadt Bad Honnef, der Ortsgemeinde Rheinbreitbach und dem Landkreis Neuwied ist auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 29. November 1971/1. Dezember 1971 und gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vorbereitung, Planung und Finanzierung einer Straßenverbindung vom Drieschweg in Bad Honnef zum Rolandsecker Weg (K 23) in Rheinbreitbach mit Anbindung an die K 23 in Höhe Maarweg mit einem Kreisverkehrsplatz abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 4 des Staatsvertrages und § 29 Abs. 4 Ziffer 1 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 20 Jahren ab Wirksamwerden der Vereinbarung befristet.

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 5 GkG NRW muss eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form sie von einem der Beteiligten gekündigt werden kann, sofern sie nicht befristet ist oder die Frist mehr als 20 Jahre beträgt.

Die vorstehende Vereinbarung enthält keine Befristung. Der in § 9 Abs. 4 der Vereinbarung enthaltene allgemeine Verweis auf § 60 VwVfG trägt den Anforderungen der o. g. spezialgesetzlichen Regelung, nach der die Vereinbarung selbst die entsprechenden Regelungen treffen muss, nicht Rechnung. Mangels hinreichend eindeutiger Bestimmungen wird den gesetzlichen Vorgaben durch eine entsprechende Befristung der Genehmigung Rechnung getragen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 10 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 30. Oktober 2008

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-337

Im Auftrag
gez.: Kremer

ABl. Reg. K 2008, S. 386

566. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Aachen, vertreten durch den Landrat – nachfolgend Kreis genannt – und der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister – nachfolgend Stadt genannt – über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz sowie von Aufgaben nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen gemäß der 1. BImSchV.

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 3 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) schließen der Kreis und die Stadt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Stadt und der Kreis nehmen auf ihrem Gebiet die ihnen als Kreisordnungsbehörde obliegenden Aufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz und die Aufgaben nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen wahr.

Diese Aufgaben werden mit Bildung der Städteregion auf diese übertragen. Hierdurch werden eine Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger der Städteregion geschaffen, eine einheitliche Bearbeitung sichergestellt und Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung von Sach- und Personalressourcen erzielt. Für alle in der Städteregion tätigen Bezirksschornsteinfeger gibt es nur noch eine Aufsichtsbehörde und somit auch nur noch einen Gesprächspartner für die Schornsteinfegerinnung.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Personalentwicklung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt – Stellenwechsel des bisher hauptsächlich zuständigen Sachbearbeiters – sowie des eher geringen Umfangs dieses Aufgabenbereichs ist es zur Sicherstellung der Qualität der Sachbearbeitung und aus Effizienzgründen sinnvoll, die Aufgabenwahrnehmung bereits vor Bildung der Städteregion beim Kreis zu zentralisieren.

Mit dieser Zielsetzung vereinbaren der Kreis und die Stadt Folgendes:

§ 1

Aufgabenübertragung

1. Bis zur Gründung der Städteregion und der damit einhergehenden Auflösung des Kreises übernimmt der Kreis die der Stadt auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben nach dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) i. V. mit § 4

der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen sowie die Aufgaben nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen gemäß der 1. BImSchV, soweit nicht die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde gegeben ist.

2. Voraussetzung für die Übernahme der Aufgaben nach Ziffer 1 durch den Kreis ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung der Bezirksregierung im Sinne des § 23 ff GkG. Der Kreis verpflichtet sich, die Genehmigung der Bezirksregierung einzuholen.
3. Der Kreis stellt die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung.

§ 2

Kostenregelung

1. Die Stadt erstattet dem Kreis die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Personalkosten. Grundlagen für die Ermittlung der Personalsachkosten in Anlehnung an das aktuelle Gutachten der KGSt („Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2007/2008“) sind für die Laufzeit dieser Vereinbarung:
 - der tatsächliche Personalmehrbedarf (aktuell für den Stadtanteil nach Aufgabenübernahme durch den Kreis = 0,3 Stelle);
 - die durchschnittlichen anteiligen Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlichen Entgeltgruppe der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers beim Kreis, EG 5 bis max. EG 8 TVöD (38 500,- € bis 47 200,- €).
2. Etwaige durch die Aufgabenübertragung entstehende Sachkosten werden nicht in Rechnung gestellt.
3. Die Erstattung, die die Stadt dem Kreis für die Kosten nach § 2 Ziffer 1 zahlt, werden wie folgt berechnet:

Für jeden Monat, den diese Vereinbarung rechtsgültig ist, ein Zwölftel des Produkts aus dem erforderlichen Stellenanteil (0,3) und den in Ziffer 1 angegebenen Jahressummen für die Personalkosten.

Der auf die Kalenderjahre 2008 und 2009 entfallende Anteil der Erstattung wird in der Mitte des Erstattungszeitraums in einer Summe ausgezahlt. Bezüglich des ersten und letzten Monats der Aufgabenübertragung erfolgt eine taggenaue Berechnung.

§ 3

In-Kraft-Treten, Laufzeit

1. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
2. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung ist befristet bis zur Gründung der Städteregion. Sie tritt mit Auflösung des Kreises außer Kraft.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Aachen, den 27. Oktober 2008

gez.:
Carl Meulenbergh
Landrat
des Kreises Aachen

gez.:
Helmut Etschenberg
Kreisdirektor
des Kreises Aachen

gez.:
Dr. Jürgen Linden
Oberbürgermeister
der Stadt Aachen

gez.:
Heinz Lindgens
Beigeordneter der Stadt
Aachen für Personal,
Organisation, Soziales

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz sowie von Aufgaben nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen gemäß der 1. BImSchV abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie tritt mit Ablauf des

20. Oktober 2009

außer Kraft.

Köln, den 30. Oktober 2008

Bezirksregierung Köln
AZ.: 31.1.1.6.3-338

Im Auftrag
gez.: Kremer

ABl. Reg. K 2008, S. 388

567. Genehmigungsverfahren der Firma Arbeitsgemeinschafts Versuchsreaktor GmbH (AVR) (UVPg)

Bezirksregierung Köln
Aktenzeichen 55.8331-AVR-ZL-Ra

Köln, den 21. Oktober 2008

In dem Verfahren der Genehmigung des Betriebes eines Zwischenlagers (RB-ZL-I) für den AVR-Reaktorbehälter (RB) auf dem Betriebsgelände des Forschungszentrums Jülich GmbH (FJZ), Gemarkung Stetternich Forst, Flur 44, Flurstück 32, Gebäudebereich 09, Gebäude 09.29, das die Bezirksregierung Köln gemäß §§ 7

und 9 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 I S. 1459) i. V. mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797) i. V. mit § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf Antrag der Firma Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR), Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich, durchgeführt, gibt die Bezirksregierung Köln Folgendes ortsüblich bekannt:

Die gegen das Vorhaben fristgerecht erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen werden am

24. November 2008, um 10.00 Uhr,

im Eurogress Aachen – K1 Aachen Saal – Monheimsallee 48, 52062 Aachen, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin gegebenenfalls am

25. November 2008

fortgesetzt wird.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 73 Abs. 6 S. 6 i. V. mit § 68 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind demnach neben den Vertretern der Antragstellerin, der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen lediglich die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben sowie die Betroffenen, deren Belange durch den Betrieb des Zwischenlagers berührt sein können, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben haben.

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass in dem Erörterungstermin keine neuen Einwendungen erhoben werden können. Erörtert werden ausschließlich die fristgerecht erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen.

Diejenigen Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie die Betroffenen können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Einwenders bzw. Betroffenen auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez.: R a d e r m a c h e r

ABl. Reg. K 2008, S. 389

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

568. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
Az.: VL 11-1504-

Kerpen, den 24. Oktober 2008

Der Polizeidienstausweis Nr.: *0432786* des Polizeikommissars Manfred Uhles, ausgestellt am 5. Januar 2004 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW), ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik, Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8–10, 50171 Kerpen, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: M ü l l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 390

569. Antrag der Stadt Köln auf Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem sogenannten „Kalkberg“ in Köln-Buchforst Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 1 UVPG

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 26.01.01.03.21-HSLP Kalkberg

Düsseldorf, den 21. Oktober 2008

Der Oberbürgermeister der Stadt Köln hat bei mir am 5. Juli 2005 die Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes im Rahmen einer Rettungsbetriebsstation auf dem sogenannten „Kalkberg“ in Köln-Buchforst beantragt. Die Stadt Köln ist Kerpträgerin in der Luftrettung.

Das vorgesehene Flugplatzgelände befindet sich im Stadtgebiet Köln, nördlich der Bundesstraße 55 a zwischen den Anschlussstellen Köln-Buchforst und Köln-Kalk. Der Flugplatzbezugspunkt hat die geographische Lage: 050° 56'50'' N und 006° 59'49'' Ost.

Der Landeplatz, das zu errichtende Gebäude und die weiteren betrieblichen Einrichtungen sollen der Stationierung des Rettungstransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph 3“ sowie der fachgerechten Unterbringung des Personals und der benötigten Geräte dienen.

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 LuftVG i. V. m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

prüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu

erwarten sind. Grundlage hierfür ist u. a. ein Gutachten eines Sachverständigen.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: N ü s e

ABl. Reg. K 2008, S. 390

570.

Luftrechtliche Genehmigung Hubschrauberlandeplatz Köln „Kalkberg“

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 26.01.01.03.21 HSLP Kalkberg

Düsseldorf, den 21. Oktober 2008

1. Entscheidungen

Auf Ihren Antrag vom 5. Juli 2005 (Ihr Zeichen: 374/14 We) erteile ich Ihnen gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 f Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes im Rahmen einer Rettungsbetriebsstation auf dem sog. „Kalkberg“ in Köln-Buchforst.

1. Status

1.1 Bezeichnung

Köln-Kalkberg; Luftrettungsbetriebsstation

Sonderlandeplatz zur Nutzung von Hubschraubern im Rettungswesen und Katastrophenschutz, jedoch nicht für den allgemeinen Verkehr. Betriebsstation für Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber. Die Benutzung ist abhängig von der vorherigen Zustimmung des Genehmigungsinhabers bzw. des Platzbetreibers („Benutzung PPR – Prior Permission Required“).

1.2 Lage:

ca. 2,8 km ostnordostwärts des Kölner Doms, ca. 13 km nordwestlich des Flugplatzbezugspunktes des Verkehrsflughafens Köln/Bonn (in der Kontrollzone Flughafen Köln-Bonn)

1.3 Flugplatzbezugspunkt

050° 56' 50" Nord

006° 59' 49" Ost

(gemäß geodätischem Bezugssystem WGS-84)

Er stellt den Mittelpunkt der FATO dar (Mitte des „Lande-H“).

1.4 Höhe des Flugplatzes:

Geländehöhe über NN: 74 m (243 ft)

1.5 Betriebsflächen:

a) Endanflug- und Startfläche (FATO):

Quadratisch mit einer Seitenlänge von 18 m.

b) Sicherheitsfläche:

Die FATO ist umgeben von einem hindernisfreien Streifen mit einem Radius von mindestens 17,5 m um den Mittelpunkt der FATO. Der Sicherheitsstreifen hat somit eine Breite von 8,5 m im Bereich der Hauptanflugrichtung 120° abnehmend bis zu 4,77 m an den Diagonalen der FATO. Insgesamt ergibt sich eine nutzbare Fläche von 35 m im Durchmesser.

c) Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):

Die TLOF ist identisch mit der FATO.

1.6 Neigung, Bodeneffekt

Die Gesamtneigung der FATO und des umgebenden Sicherheitsstreifens überschreitet in keiner Richtung 2 %. Die FATO gewährleistet Bodeneffekt.

1.7 Tragfähigkeit

Die Tragfähigkeit ist auf 12 t Höchstabflugmasse (MTOM) festgelegt.

1.8 Oberfläche

Die Oberfläche der FATO besteht aus rauem Beton bzw. Gussasphalt in hellgrauer Farbe. Sie ist kerosinbeständig und rutschfest.

1.9 Verfügbare Start- und Landestrecken

Bezeichnung Abflug	Rechtweisende Richtung in °	TODAH m	RTODAH m	LDAH M
12	120	35	35	–
22	216	35	35	–
30	300	35	35	–
01	010	35	35	–

Bezeichnung Anflug	Rechtweisende Richtung in °	TODAH m	RTODAH m	LDAH M
12	120	–	–	35
19	190	–	–	35
30	300	–	–	35
04	036	–	–	35

1.10 An- und Abflugflächen

Die Hauptanflugrichtung wird festgelegt auf 120°, rechtweisend Nord. Weitere Anflugrichtungen sind 190°, 300° und 036°. Die Abflugrichtungen sind entsprechend 120°, 216°, 300° und 010°.

Die Abflugsektoren sind entsprechend den Forderungen der ICAO für Flugleistungsklasse 1 mit hindernisfreien Steigwinkeln von 4,5 % bis zu einer Höhe von 150 m über dem Niveau des Landeplatzes festgelegt. Daraus ergibt sich eine Länge von 3330 m. Die An-/Abflugrouten öffnen sich mit 15 % vom Rand des Sicherheitsstreifens beginnend mit einer Breite von 28 m auf eine max. Breite von 160 m. Kurvenradien berücksichtigen die Forderungen nach einem Radius von min. 270 m. Zur Darstellung der An-/Abflugrouten einschließlich ihrer Verschwenkungen siehe Anlagen.

1.12 Notlandemöglichkeiten

Es dürfen ausschließliche mehrmotorige Hubschrauber zum Einsatz kommen, die in Übereinstimmung mit der Flugleistungsklasse 1 betrieben werden. Damit entfällt die Notwendigkeit des Nachweises von Notlandeflächen.

1.13 Tageskennzeichnung

Die Endanflug- und Startfläche ist als Krankenhauslandeplatz, gemäß ICAO Anhang 14, Band II, mit rotem Lande-H (H = 3,0 m, B = 1,8 m, Strichstärke = 0,4 m) im Mittelpunkt auf weißem Kreuz (H = 9,0 m, B = 9,0 m) gekennzeichnet. Die Ausrichtung des Lande-H erfolgt entsprechend der Hauptanflugrichtung 120° rechtweisend Nord. Die Randzeichnung der TLOF in den Maßen 18 x 18 m ist weiß, Strichstärke 0,30 m, und aus retroreflektierendem Material.

1.14 Nachtkennzeichnung

a) Anflugbefeuerung:

Flugplatzleuchtfeuer (Heliport Beacon), weißes Blitzfeuer mit Kennung „H“, das in alle Richtungen abstrahlt, ist oberhalb des östlich gelegenen Hangars angebracht. Es soll aus einer Entfernung von 5 km in einer Höhe von 300 m erkannt werden können. Die Ausrichtung/Abschirmung erfolgt derart, dass der Hubschrauberführer frühzeitig die Lage des Landesplatzes erkennen kann und von Nahem nicht geblendet wird. Ferner dürfen umliegende Gebäude bzw. Verkehrswege nicht so angestrahlt werden, dass eine Blendwirkung entsteht. Die Anflugbefeuerung

besteht aus drei festen Überflurfeuern (Farbe weiß, rundumstrahlend, angebracht auf rot-weißen Kegelstümpfen) je Anflugrichtung. Sie beginnen im Abstand von 20 m vom FBP, haben einen Abstand von 10 m zueinander und sind nach außen hin ansteigend.

b) Landeplatzbefeuerung:

FATO Randfeuer: Unterflurfeuer, die rundum grün strahlen im Abstand von jeweils 3 m. Insgesamt 24 Feuer stellen die Begrenzung der FATO dar.

Fluter, die die FATO und den umgebenden Streifen schattenfrei mit mind. 10 Lux ausleuchten. Die Fluter sind mit Blendschutzhauben ausgerüstet und ragen nicht höher als 0,25 m über die Bodenfläche des Landeplatzes hinaus. Sind aus lichttechnischen Gründen höhere Maße erforderlich, haben sie Sollbruchstellen. Eine Blendung durch diese Fluter ist in einer Höhe von 1,5 m über dem FBP ausgeschlossen.

Ausfallsichere Hindernisfeuer bzw. LED-Hindernisfeuer, die auf dem Windsack und den dem Landeplatz zugewandten Gebäudeecken von Hangar und Rettungswache angebracht sind.

1.15 Windrichtungsanzeiger:

Der Windrichtungsanzeiger (Windsack), Farbe rot/weiß, ist auf dem Dach des Hangars, ca. 65 m ostnordöstlich des Landeplatzes angebracht. Er hat folgende Abmessungen:

Länge	2,4 m
Durchmesser	0,6 m (dickeres Ende)
Durchmesser	0,3 m (dünneres Ende).

Der Windrichtungsanzeiger ist beleuchtet und mit einem roten Hindernisfeuer gekennzeichnet.

1.16 Brandschutz und Rettungswesen:

Brandschutz besteht für Hubschrauber der Kategorie „H2“ gemäß ICAO, Anhang 14, Band II, Kap. 6.

2. Betriebszeit

Die Betriebszeiten für Flüge nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht (VFR und NVFR) werden von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr Ortszeit (MEZ/MESZ) festgelegt. Es besteht keine Betriebspflicht.

3. Zugelassene Luftfahrzeugarten

- mehrmotorige Hubschrauber bis zu 5,7 t maximaler Startmasse (MTOM), die nach Kategorie A (gemäß JAR 27/29) betrieben werden können (§ 9 der 6. DVO LuftBO)
- Hubschrauber, die in Übereinstimmung mit Flugleistungs-klasse 1 betrieben werden, bis zu 6 t MTOM.

4. Zweckgebundenheit

Der Hubschrauberlandeplatz ist ein Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz). Er wird als Betriebsstandort für Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber betrieben. Zulässig sind Flüge im Rahmen des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes sowie des Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehende Flüge wie für Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten.

Vorbehalt

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Fluglärmschutzes bleiben ebenso vorbehalten wie der jederzeitige Widerruf oder die Rücknahme bzw. der Teilwiderruf oder die Teilrücknahme der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorgelegen oder nachträglich nicht zur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§§ 6 Abs. 2 LuftVG, § 48 und § 53 LuftVZO, §§ 48 und 49 VwVfG NRW).

Nebenbestimmungen

Zum Schutz vor mit dem Flugbetrieb einhergehenden zusätzlichen Lärmauswirkungen sind wie folgt passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen: Die straßenzugewandten Seiten von Gebäuden besonders lärmsensibler Einrichtungen (Alten- und Kinderheime, Kindertagesstätten, Schulen und Ähnliche) im Abstand von < 1000 m zur Hubschrauberbetriebsstation sind in ein Lärmsanierungsprogramm einzubeziehen. Danach sind passive Lärmschutzmaßnahmen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme umzusetzen bzw. den Eigentümern zu ermöglichen. Dies betrifft zurzeit die nachfolgend genannten Einrichtungen:

- Kindertagesstätte des Sozialdienstes Kath. Männer, Kalk-Mülheimer-Straße 278
- Katholische Kindertagesstätte St. Urban, Ulitzkastraße 34
- Städtische Kindertagesstätte, Theodor-Brauer-Straße 5 a
- Gemeinschaftshauptschule (Montessori-Hauptschule), Ferdinandstraße 43
- Städtische Kindertagesstätte, Eythstraße 86
- Schule Kopernikusstraße, Kopernikusstraße 40
- Gemeinschaftshauptschule Rendsburger Platz, Rendsburger Platz 1
- Kindergarten Pyrmonter Straße, Kalk-Mülheimer-Straße 278
- Kindergarten Pyrmonter Straße

Werden weitere bzw. ähnliche Einrichtungen eröffnet, sind auch diese im Lärmsanierungsprogramm zu berücksichtigen.

Die Genehmigung ist mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: N ü s e

ABl. Reg. K 2008, S. 391

571. Bekanntmachung der Tagesordnung des Erftverbandes

Die 82. Delegiertenversammlung des Erftverbandes findet am

8. Dezember 2008, 10.30 Uhr,

im Sitzungssaal des Kreishauses Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53877 Euskirchen, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 81. Delegiertenversammlung am 28. April 2008.
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbandes
5. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2007 und Entlastung des Vorstands
6. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2008
7. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2008
8. Veranlagungsrichtlinien 2009
9. Wirtschaftsplan 2009
10. Bekanntgaben
 - Terminplanung Organ- und Ausschusssitzungen
 - Presse
11. Verschiedenes

Bergheim, den 3. November 2008

Erftverband

Der Vorsitzende des Verbandsrates
gez.: Clemens P i c k , MdL

ABl. Reg. K 2008, S. 394

572. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekannten Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Vorladung/Erörterungstermin vom 23. Oktober 2008,
Name: Bayram, Vorname: Remziye. Letzte bekannte An-
schrift: Aretzstraße 37, 52070 Aachen.

Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen

Würselen, den 31. Oktober 2008

Der Leiter
gez.: K a h l e n

ABl. Reg. K 2008, S. 394

**573. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
 hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
3000085930, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskir-
chen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Ur-
kunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-
Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 30. Oktober 2008

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 395

**574. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
 hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 383055902, ausgestellt von der
Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6
der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für
kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. Oktober 2008

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 395

E Sonstige Mitteilungen

575. Liquidation

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts unter VR 7784
eingetragene Verein: Damenkomitee Bornheim e. V. mit
dem Sitz in Bornheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des
Vereins werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin zu
melden. Damenkomitee Bornheim e. V., z. H. Frau Mar-
tina Nelles, Kantstraße 28, 53332 Bornheim.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2008, S. 395

576. Liquidation

Der Förderverein des Studienseminars Rhein-Sieg für
das Lehramt für die Sekundarstufe II – Troisdorf e. V.,
Mülheimer Straße 18, 53840 Troisdorf, eingetragen
im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter
VR 2438, wurde durch Beschluss seiner Mitglieder-
versammlung am 10. Oktober 2007 aufgelöst. Etwaige
Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem
Liquidator anzumelden: Manfred Thumser, Neichener
Heide 13, 53604 Bad Honnef.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 395

577. Liquidation

Der Verein Squash in Nordrhein-Westfalen e. V. ist auf-
gelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert,
sich bei der Liquidatorin Frau Barbara Thäsler, 41812 Er-
kelenz, Heinrich-Plum-Weg 26, zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2008, S. 395

578. Literaturhinweise

**Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungs-
praxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtspre-
chungssammlung. 84. Ergänzungslieferung.**

Heidelberg: Decker's Verlag 2008. 278 S. 76,50 €. Die
vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Be-
stimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit
der 84. Lieferung, Stand: September 2008 wieder aktuali-
siert.

Gahlen, Matthias: Krisenmanagement

Planung und Organisation von Krisenstäben. Von
M. Gahlen u. Maike Kranaster. Stuttgart: Deutscher Ge-
meindeverlag u. Kohlhammer Verlag 2008. XIV, 110 S.,
25,00 €. ISBN: 978-3-555-01375-6

Am Beispiel des Krisenmanagement-Erlasses des Lan-
des Nordrhein-Westfalen werden die Organisation, die
personelle Besetzung und die Ausstattung von Krisen-
stäben dargestellt.

Der Bereich Übungsvorbereitung und Übungs-
durchführung wird behandelt und bietet damit
anwendungsorientierte Ausführungen von Praktikern
für Praktiker.

ABl. Reg. K 2008, S. 395



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.